

Charta des Whistleblowers





Die Areas Group stellt seinen Mitarbeitern ein Whistleblower-System zur Verfügung, auf das sie über folgende Website zugreifen können:

<https://areas.canaldenunciasanonimas.com/de>

Hier kann man eine Verletzung der Bestimmungen des Integritätsleitfadens der Gruppe zur Bestechung melden. Die vorliegende Charta definiert die Anwendungsbedingungen dieses Systems.

1. Anwendungsbedingungen des Systems

Zunächst wird den Arbeitnehmern empfohlen, die interne Kommunikation vorzuziehen, um eine mutmaßliche Bestechungshandlung zu melden, entweder über die Vorgesetzten oder indem sie sich an einen (durch seine Funktionen) zur Behandlung dieser Frage qualifizierten Ansprechpartner wenden: Direktor der Rechtsabteilung, Direktor für Humanressourcen,...

Alle Mitarbeiter werden aufgefordert, die Fakten und Verhaltensweisen, die ihnen als Bestechungshandlung erscheinen, direkt mitzuteilen und zwar auf die ihnen am geeignetsten erscheinende Weise: Einzelgespräch, E-Mail, Telefongespräch...

Die Politik der Areas Group besteht darin, diese Art des Vorgehens zu fördern und seinen Autor vor allen negativen Folgen zu schützen, vorausgesetzt, dass die Warnung in gutem Glauben ausgesprochen wird und sich auf nachprüfbare Elemente stützt.

Im Gegensatz dazu kann jede böswillige Mitteilung, deren Ziel darin besteht, Personen oder Firmen zu schaden oder die Behauptungen enthält, von denen der Autor weiß, dass sie falsch sind, Disziplinarstrafen nach sich ziehen.

2. Anwendungsbereich

Das Whistleblower-System darf nur zur Übermittlung von Informationen bezüglich Bestechungspraktiken verwendet werden. Kontaktaufnahmen zu anderen Themen können von den Ansprechpartnern nicht berücksichtigt werden. Die Mitarbeiter werden daher aufgefordert, sich an die jeweils zuständigen Gesprächspartner im Unternehmen zu wenden.

Die Meldungen können alle Mitarbeiter der Gruppe unabhängig von ihrer Stellung in der Hierarchie und ihrem Status betreffen: Führungskräfte, Arbeitnehmer, Auszubildende, Praktikanten, Zeitarbeitskräfte...

3. Schutz des Whistleblowers

Das eingerichtete System beschäftigt sich nur mit Kontakten, bei denen der Autor seinen Namen nennt. Anonyme Meldungen werden nicht bearbeitet. Die Areas Group verpflichtet sich, jeden Whistleblower gegen jegliche Art von Vergeltungsmaßnahmen aufgrund der Verwendung des Systems zu schützen, sofern er in gutem Glauben handelt. Seine Identität wird während der ganzen Dauer des Bearbeitungsverfahrens der Meldung sowie nach dessen Abschluss unter den in nachstehendem Artikel 4 beschriebenen Bedingungen vertraulich behandelt.

Im Gegensatz dazu setzt sich ein Whistleblower Sanktionen aus, wenn sich herausstellt, dass sein Vorgehen danach trachtet, einer Person oder einem Unternehmen zu schaden, insbesondere durch Angabe von Informationen, die ihm als falsch bekannt sind oder jeder Grundlage entbehren.

4. Vertraulichkeit / Behandlung der gesammelten Daten

Die Areas Group garantiert eine vertrauliche Behandlung aller Informationen, die im Rahmen dieses Systems übermittelt werden. Die Identität der Whistleblower wird im Unternehmen nur an diejenigen Personen weitergegeben, die sie kennen müssen, um die Information bearbeiten zu können; diese Personen haben eine Vertraulichkeitsverpflichtung unterschrieben. Diese Informationen werden insbesondere nicht an die von dem Vorgehen betroffenen Personen weitergegeben.

Die gesammelten Daten werden nur während der für die Bearbeitung des untersuchten Falles notwendige Dauer aufbewahrt. Sie werden vernichtet, sobald ihre Aufbewahrung rechtlich gesehen (insbesondere je nach Dauer eines Gerichtsverfahrens) nicht mehr notwendig erscheint. Während dieses Zeitraums werden sie auf einem speziellen Informationssystem mit eingeschränktem Zugang gespeichert, zu dem der Zugang mit einer Identifikationsnummer und einem individuellen Passwort erfolgt.

5. Beschreibung der registrierten persönlichen Daten

Das Meldesystem registriert nur folgende persönliche Daten:

- Identität, Kontaktdaten und Funktion des Whistleblowers,
- Identität, Funktion und Kontaktdaten der gemeldeten Personen,

- Identität, Funktion und Kontaktdaten der Personen, die sich mit der Entgegennahme oder Bearbeitung der Meldung befassen,
- gemeldete Fakten,
- im Rahmen der Überprüfung der gemeldeten Fakten erhobene Daten,
- Bericht der Überprüfungsvorgänge,
- Ergebnis der Warnmeldung

6. Behandlung der übermittelten Daten

Die Erfassung der Elemente wird einem externen Dienstleister anvertraut, der für die Erhebung der unter obenstehendem Artikel 5 genannten Daten verantwortlich ist. Er kümmert sich um die Einhaltung der Vertraulichkeit und überprüft, ob die Meldungen in den in Artikel 2 definierten Anwendungsbereich fallen und ob die erhobenen Informationen eine ausreichende Schwere und Kohärenz aufweisen, um gründlichere Überprüfungen zu rechtfertigen. Ist dies nicht der Fall, informiert er den Whistleblower, dass die Angelegenheit nicht weiterverfolgt wird und leitet ihn zu einem internen Gesprächspartner weiter. Ein monatlicher Bericht dieser nicht weiterverfolgten Meldungen wird an die Areas Group gesandt und alle mit diesen Meldungen verbundenen Daten werden vernichtet.

Falls die Meldung alle definierten Bedingungen erfüllt, wird sie an die Areas Group weitergeleitet, wo man innerhalb von zwei Monaten eine Überprüfung der erwähnten Fakten vornimmt. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet das Unternehmen über die weiteren Schritte und informiert den Whistleblower darüber.

7. Information der gemeldeten Person

Gesetzeskonform informiert die Areas Group die gemeldete Person sofort nach der Registrierung der sie betreffenden Daten. Sie teilt ihr mit, welche Fakten ihr vorgeworfen werden und informiert sie, wie sie ihr Recht auf Zugang und Korrektur geltend machen kann. Allerdings kann die Information der beschuldigten Person erst nach dem Ergreifen konservatorischer Maßnahmen erfolgen, wenn sich diese als unerlässlich erweisen, insbesondere, um die Vernichtung der für die Bearbeitung der Warnmeldung notwendigen Beweise zu verhindern.

8. Recht auf Zugang und Korrektur

Gemäß Gesetz kann jede im Whistleblower-System identifizierte Person auf die sie betreffenden Daten zugreifen und gegebenenfalls ihre Korrektur oder Löschung verlangen. Sie kann jedoch auf der Grundlage ihres Zugangsrechts keine Mitteilung über Dritte betreffende Informationen, insbesondere über die Identität des Whistleblowers, erhalten.

